

6740 ✓

Abdruck

2

Landratsamt Cham
401 - 642/12

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet Kennort
"Rodinger Forst", Kennziffer 11.20, Landkreis Cham.

Das Landratsamt Cham erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Okt. 1976 (BGBl. I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Sept. 1981 (GVBl. S. 336) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung des im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms in Bayern festgestellten Grundwasservorkommens für die künftige öffentliche Wasserversorgung wird im "Rodinger Forst", Landkreis Cham, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 engeren Schutzzone und aus
1 weiteren Schutzzone

(2) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 385/2, 595, 596, 597, 605, 606, 607 der Gemarkung Neubäu und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 368, 368/2 der Gemarkung Strahlfeld.

(3) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 385/2, 595, 596, 597, 601, 605, 606, 607 der Gemarkung Neubäu und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 366, 367, 368, 368/2 der Gemarkung Strahlfeld.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan eingetragen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:5.000 ist im Landratsamt Cham niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

./.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Gartenbau</u>		
1.1 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	-
1.2 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten
<u>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	-

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	-
3.6 Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	verboten	verboten
3.7 Abwasser durchzuleiten	verboten	-
3.8 Leitungen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten
3.9 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten
3.10 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4.1 Bergbau	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege; beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser- gefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten	verboten
4.5 Wagenwä ^{sch} en und Öl- wechsel	verboten	-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Ab- stellen von Wohnwagen	verboten	-
4.7 Sportanlagen zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	-
4.8 Flugplätze einschließ- lich Sicherheits- flächen und Anflug- sektoren, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzu- führen	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.10 Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu er- weitern	verboten	-

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3
5. <u>Bauliche Nutzungen</u> <u>Industrie</u>		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 g. Abs. 5 WHG herge- stellt, verarbeitet, umgesetzt oder gela- gert werden, zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sam- melentwässerung an- geschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbei- tung oder Gewinnung radioaktiven Mate- rials und von Kern- energie zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten	verboten

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung - VAWS - in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde
und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham, vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, 8490 Cham, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 22.10.1984

Landratsamt Cham

gez.

G i r m i n d l
Landrat